

**Bekanntmachung der Gemeinde Benz
über die**

**1. Ergänzung der Klarstellungssatzung mit Abrundungen und Erweiterungen für den
im Zusammenhang bebauten Ortsteil Balm
um eine Teilfläche aus Flurstück 171/3 in der Flur 2, Gemarkung Balm
südlich der Straße „Zur Fischerwurt“**

Der Geltungsbereich der 1. Ergänzung der Klarstellungssatzung mit Abrundungen und Erweiterungen für den im Zusammenhang bebauten Ortsteil Balm ist in beiliegendem Planauszug gekennzeichnet und umfasst folgendes Grundstück südlich der Straße „Zur Fischerwurt“:

Gemarkung	Balm
Flur	2
Flurstück	171/3 teilweise
Fläche	rd. 935 m ²

Aufgrund des § 34 Abs. 4 Satz 1 Ziffer 1 und 3 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 31.07.2009 (BGBl. I, S. 2585) sowie nach § 86 der Landesbauordnung M - V (LBauO M-V) vom 18.04.2006 (Gesetz- und Verordnungsblatt M-V 2006, Nr. 5 S. 102 ff.), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 17.12.2009 (GVOBl, M-V S. 729), wurde entsprechend der Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung Benz vom 15.12.2010 die 1. Ergänzung der Klarstellungssatzung mit Abrundungen und Erweiterungen für den im Zusammenhang bebauten Ortsteil Balm um eine Teilfläche aus Flurstück 171/3 in der Flur 2, Gemarkung Balm südlich der Straße „Zur Fischerwurt“ erlassen.

Der Satzungsbeschluss über die 1. Ergänzung der Klarstellungssatzung mit Abrundungen und Erweiterungen für den im Zusammenhang bebauten Ortsteil Balm wird hiermit bekannt gemacht.

Die 1. Ergänzung der Klarstellungssatzung mit Abrundungen und Erweiterungen für den im Zusammenhang bebauten Ortsteil Balm tritt mit Ablauf des 16.12.2010 in Kraft.

Jedermann kann die 1. Ergänzung der Klarstellungssatzung mit Abrundungen und Erweiterungen für den im Zusammenhang bebauten Ortsteil Balm und die Begründung dazu ab diesem Tag im Amt Usedom Süd, Markt 7 in 17406 Usedom im Bauamt während folgender Zeiten einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen:

montags	von 9.00 Uhr - 12.00 Uhr und
dienstags	von 9.00 Uhr - 12.00 Uhr und
donnerstags	von 9.00 Uhr - 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr - 18.00 Uhr und
freitags	von 9.00 Uhr - 12.00 Uhr

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1-3 und § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und Mängel der Abwägung sind unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt geltend gemacht worden sind.

Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen. (§ 215 Abs. 1 BauGB)

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB und auf die Bestimmungen des § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung Mecklenburg- Vorpommern vom 22. Januar 1998 über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche

für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diese Satzung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

J. Zepelin
Zepelin
Bauamtsleiterin



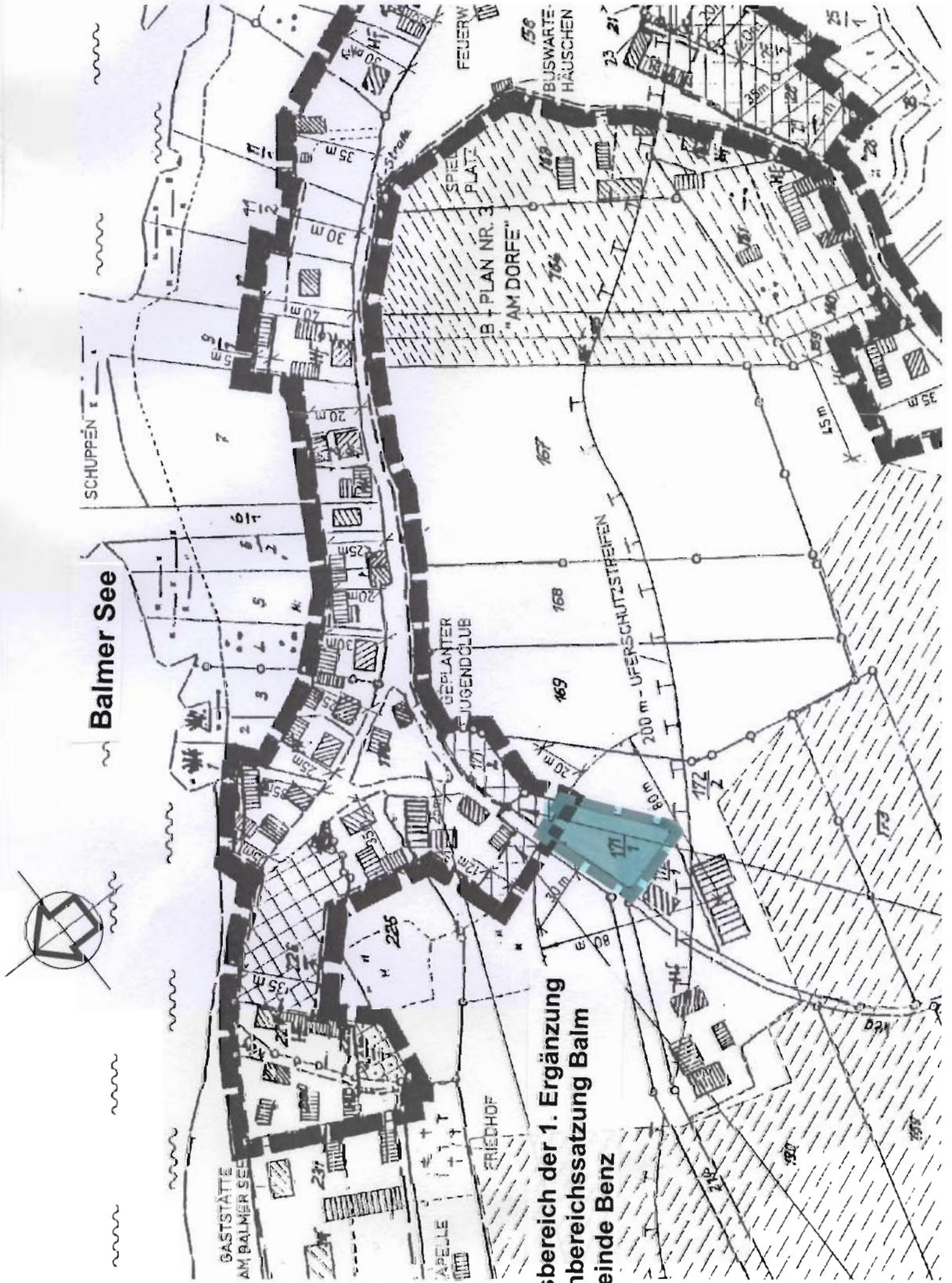
Bekanntmachungsvermerk:

Bekannt gemacht durch Veröffentlichung auf der Homepage
<http://www.amtusedom-sued.de> am 16.12.2010



Übersichtsplan

1. Ergänzung der Innenbereichssatzung Balm, für eine Teilfläche aus dem Flurstück 171/3



Geltungsbereich der 1. Ergänzung der Innenbereichssatzung Balm der Gemeinde Benz